

nannten Ziele - Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung - schränken kommunale Handlungsspielräume bei der Gewerbeflächenentwicklung ein. Eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit für eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung ist zu begrüßen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass eine eigenständige Planung der einzelnen Kommune nicht mehr möglich ist.

Situation in Leopoldshöhe Die Gemeinde Leopoldshöhe hat sich durch Beschluss des Gemeinderates der „Detmolder Erklärung“ angeschlossen. Leopoldshöhe liegt im westlichen Teil des Kreises Lippe, im Zentrum des Gebiets zwischen Bielefeld, Bad Salzungen, Lage und Oerlinghausen. Diese verkehrsgünstige Lage sowie die gute Verkehrsanbindung machen die Gemeinde zu einem attraktiven Standort für Leben und Arbeiten. Das Gemeindegebiet umfasst 36,94 Quadratkilometer und zählt heute 17.256 Einwohner. Der Gemeinde wird ein Bevölkerungszuwachs von 4,2 Prozent bis zum Jahr 2030 prognostiziert.

Der Bedarf an Baugrundstücken für Wohn- und Gewerbebezüge ist weiterhin hoch und die Bautätigkeit ist entsprechend rege. Aus Sicht der Gemeinde Leopoldshöhe stellt sich die Frage, welcher Handlungsspielraum der Kommune verbleibt und ob der neue LEP eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten würde.

Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs einzelner Kommunen sollten regionale und kommunale Besonderheiten berücksichtigt werden. Ob dem in Leopoldshöhe und Lippe ausreichend Rechnung getragen wird, ist fraglich. Flächenreserven werden dort weiterhin benötigt. Denn nicht alle Flächen sind verfügbar oder können entwickelt werden - etwa aufgrund der Eigentumsverhältnisse oder aus Gründen des Arten-, Natur-, Boden- oder Klimaschutzes. Trotz der grundsätzlichen Unterstützung für das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, müssen dauerhafte Entwicklungsmöglichkeiten für Leopoldshöhe und die Nachbarkommunen erhalten bleiben. ●

Die Detmolder Erklärung zum LEP-Entwurf ist im Internet auf einer Themenseite der NRW-Landesregierung abzurufen unter <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html>, Stellungnahme „Regionalrat Detmold“



▲ Im Rathaus der Gemeinde Gangelt schaut man besorgt auf die zukünftige Entwicklung vor allem der kleinen Ortsteile

Der LEP-Entwurf aus Sicht der Gemeinde Gangelt

Für die Gemeinde Gangelt im äußersten Westen von NRW bräuchte die Umsetzung des neuen Landesentwicklungsplans einige Beschränkungen vor allem bei den kleinen Ortsteilen

Die Gemeinde Gangelt ist eine ländliche Kommune im Westen von Nordrhein-Westfalen, die aufgrund ihrer Grenzlage zu den Niederlanden insbesondere auch von den Entwicklungen im Nachbarland beeinflusst wird. Da es kaum große Industrie oder Gewerbe gibt, sind insbesondere die Wohnbauentwicklung sowie der Tourismus wesentliche Entwicklungsfaktoren der Gemeinde.

Der Zielformulierung des LEP-Entwurfs auf Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, sofern diese nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, kann ich als Bürgermeister der Gemeinde Gangelt nicht zustimmen. Die Gemeinde Gangelt hat - insbesondere durch Zuzug - eine positive Siedlungsentwicklung und weist derzeit mehrere neue Wohnbaugebiete aus.

Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Daher sind für die Gemeinde langfristig Flächenreserven vorzuhalten. Im Sinne einer Rücknahme der Siedlungsflächenreserven wird nun gefordert, auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen zurückzunehmen. Dies widerspricht der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verankerten kommunalen Planungshoheit. Darstellungen im Flächennutzungsplan sind zudem bereits an die Ziele der Raumordnung angepasst.



DER AUTOR

Bernhard Tholen
ist Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

LEP-Entwurf enthält ein zwölfseitiges Kapitel „Energieversorgung“ mit fünf Zielen und sechs Grundsätzen. Allein durch diesen Umfang wird deutlich, welchen Stellenwert die Landesregierung dem Bereich beimisst. Konsequenterweise den Zielen der Landesregierung folgend hinsichtlich der Umstellung der Energieversorgung von konventionellen zu erneuerbaren Energien, formuliert der erste Grundsatz eine planerische Orientierung am Vorrang und dem Potenzial der erneuerbaren Energien.

Nach den Plänen der NRW-Landesregierung sollen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2025 gut 30 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Ende 2011 betrug der Anteil erst rund neun Prozent. Ein wesentlicher Zubau soll dabei durch die Windenergie erreicht werden - von heute gut vier Prozent auf 15 Prozent im Jahre 2020.

Hemmnis Artenschutz Aus Sicht der kommunalen Unternehmen, die vielfach einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben, sind diese ambitionierten Ziele nur mit rechtssicheren und konkreten Planungsvorgaben zu erreichen. Oft werden Projekte aber durch strenge Vorschriften, beispielsweise zu Tier- und Artenschutz oder zur Flugsicherheit erschwert, verzögert oder gar verhindert. Nicht vergessen werden darf jedoch, dass das System

zur finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien reformiert und in marktwirtschaftlicher Weise ausgestaltet werden muss, auch um die ausufernden Kostensteigerungen für Verbraucher einzudämmen. Vor Problemen stehen auch besonders kleine Netzbetreiber in den ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens. Da der erwartete Zubau erneuerbarer Energien dort - und nicht in den großen Städten des Landes - erwartet wird, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, wie diese Unternehmen die gewaltigen Investitionen für Netzausbau und -ertüchtigung stemmen können. Insofern leuchtet es nicht ein, wenn der LEP-Entwurf den Vorrang erneuerbarer Energien als einer „ausreichenden, sicheren, [...] kostengünstigen, effizienten Energieversorgung dienend“ beschreibt.

Insbesondere die Versorgungssicherheit ist allein mit erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen auch auf lange Sicht nicht zu gewährleisten. Selbst bei Erreichung der Ziele der Landesregierung wird im Jahr 2025 der ganz überwiegende Teil - 70 Prozent - des Stroms in NRW aus konventionellen Energieträgern gewonnen.

Wirkungsgrad utopisch In eine vollkommen falsche Richtung zielt daher der Grundsatz 10.3-2, der Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte formuliert. Diese sollen einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent möglich machen. Hiergegen bestehen erhebliche rechtliche und faktische Bedenken.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist ein Nutzungsgrad von 58 Prozent für Kohlekraftwerke nicht erreichbar und wird auch in nächster Zukunft nicht erreicht werden. Die modernsten Braunkohlekraftwerke mit optimierter Anlagentechnik kommen auf einen Gesamtwirkungsgrad von 44 Prozent, Steinkohlekraftwerke auf rund 47 Prozent. Der Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent ist selbst

für flexible und hochmoderne Gaskraftwerke ambitioniert.

Ob ein Gesamtwirkungsgrad mit KWK von 75 Prozent erreichbar ist, hängt im Wesentlichen davon ab, dass entsprechendes Abnahmepotenzial für die Wärme vorhanden ist, und lässt sich daher nicht immer beeinflussen. Angesichts dieser technischen Grenzen kommt die vorgesehene Regelung einem faktischen Ausschluss von Kohlekraftwerken und einer wesentlichen Behinderung von Gaskraftwerken gleich.

Auch wenn dieser Grundsatz der Raumordnung - anders als ein Ziel - nicht zwingend zu beachten, sondern nur in der Abwägung zu berücksichtigen ist, geht von dieser Regelung ein völlig falsches Signal aus, das Investitionen bremst und eine - dringend benötigte - Modernisierung des Kraftwerksparks verhindert. Davon abgesehen sollte sich die NRW-Landesregierung besonders dafür einsetzen, dass finanziell honoriert wird, wenn Kraftwerke rund um die Uhr bereit stehen und Strom flexibel produzieren können.

Unwirtschaftlicher Betrieb Können konventionelle Kraftwerke Strom allein in der so genannten stillen Flaute - keine Sonne, kein Wind - verkaufen, schreiben sie auf Dauer rote Zahlen und müssen aus wirtschaftlichen Erwägungen vom Netz genommen werden. Hier droht eine - derzeit noch unterschätzte - Gefährdung der Versorgungssicherheit.

Positiv zu würdigen ist das Bekenntnis des LEP-Entwurfs zur klimafreundlichen KWK-Technologie (Ziel 10.1-4). Deren Potenzial ist zum Zweck einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen. Kommunale Unternehmen sind Vorreiter und Experten auf dem Gebiet der KWK-Technologie, mit deren Hilfe in Deutschland Emissionen von gut 50 Mio. Tonnen Kohlendioxid pro Jahr vermieden werden können.

Insbesondere in den Ballungsräumen des dicht besiedelten Landes Nordrhein-Westfalen besteht durch Auskopplung von Wärme für Gewerbebetriebe und Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung noch erhebliches Potenzial. Ebenso zu begrüßen ist der damit zusammenhängende Grundsatz, dass regionale Fernwärmeschienen weiterentwickelt sowie bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden sollen (Grundsatz 8.2-5). Vor allem im Ruhrgebiet können dadurch neue Vorhaben begonnen werden, die ebenfalls einen

FOTO: BERND KASPER / PIXELIO.DE



Neu- oder Ausbau von Stromleitungen im Zuge der Energiewende sind eine Herausforderung für die Regionalplanung

großen Beitrag zum Klimaschutz versprechen. Neben dem Grundsatz zu Fernwärmeschienen finden sich weitere Regelungen mit Bezug zu Energie außerhalb des Kapitals Energieversorgung des LEP-Entwurfs. Unverzichtbar für das Gelingen der Energiewende ist der Bau neuer Stromleitungen auf allen Spannungsebenen. Die Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien erfordert die nötige Infrastruktur, um den Strom zu den Kunden bringen zu können.

In diesem Bereich enthält der LEP-Entwurf Festlegungen zu Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen. Warum die Landesregierung hierzu noch neue Regelungen einführen will, ist jedoch nicht ersichtlich. Es existieren bereits konkrete Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Bundesimmissionsschutzgesetz und in weiteren Normen. Belange des Gesundheitsschutzes, des Naturschutzes sowie des Schutzes der Wohnraumqualität und Ähnlichem werden im jetzigen Verfahren hinreichend gewichtet und gewürdigt. Die NRW-Landesregierung sollte nicht versuchen, noch größere Abstandsflächen durchzusetzen und den Bau von Freileitungen noch mehr zu erschweren, wenn nicht die Energiewende gefährdet werden soll.

Verknüpfung mit Klimaschutzplan

Auf erhebliche Bedenken stößt auch die im LEP-Entwurf vorgenommene Verknüpfung von LEP und Klimaschutzplan des Landes NRW. Hier sollen Festlegungen des Klimaschutzplans, der noch gar nicht besteht, als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen sein (Ziel 4-3). Mit einer solchen Vermischung verkennt die NRW-Landesregierung jedoch bedeutende planungsrechtliche Grundsätze. Die Verknüpfung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit vor Gericht keinen Bestand haben. Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit kann daher nur zu einer Streichung des Ziels 4-3 geraten werden.

Die Energieversorgung ist im Umbruch - in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan wird maßgebliche Bestimmungen für die kommenden 20 bis 25 Jahre enthalten. Umso wichtiger ist es, dass er einen klugen, hilfreichen und rechtssicheren Rahmen für die nächsten Schritte der Energiewende darstellt, damit die nordrhein-westfälischen Energieversorger auch in Zukunft Strom, Wasser und Wärme sicher, umweltfreundlich und preisgünstig zur Verfügung stellen können. ●

FOTO: PETRA BORK / PIXELIODE



▲ Mithilfe strikter Landesplanung will die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter in Sachen Windenergie machen

Klimaschutz und Klimaanpassung im LEP

Planerische Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind nötig, dürfen aber nicht via Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durchgesetzt werden

Die Auswirkungen des Klimawandels sind nach Ansicht der NRW-Landesregierung auch in Nordrhein-Westfalen spür- und messbar - in einem Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur seit 1900 um 1,2 Grad, in einer Zunahme der jährlichen Niederschläge um etwa 15 Prozent sowie in vermehrten Wetterextremen. Nach Ansicht von Klimaforschern wird sich dieser Trend fortsetzen. Daher ist der Auffassung des Landes zuzustimmen, dass Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung erforderlich sind. Wenn Raumordnungsmaßnahmen dazu beitragen sollen, die Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen, muss sich dies auf die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes beziehen. Gerade in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien besteht die Aufgabe der

Raumordnung in der Lösung von Konflikten, die sich aus unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen ergeben.

Die von der NRW-Landesregierung behauptete „besondere Verantwortung des Landes NRW beim Klimaschutz“ gebietet es, im Rahmen der fachübergreifenden Aufgabe der Raumordnungsplanung alle Belange zu berücksichtigen und einer ihrem jeweiligen Gewicht entsprechenden Abwägung zuzuführen. Dies verkennt jedoch der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP). Die Folge sind - nicht



DER AUTOR

Michael Becker ist Hauptreferent für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund NRW